



Referenz-Nr.: GWR h 1167 / GWV 2025-0336

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

## Quellfassungen Vogelsang und Ebene. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Illnau-Effretikon

Betroffene Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon  
Wasserversorgung Illnau-Effretikon, Pfäffikerstrasse 47, 8307 Effretikon

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Quellfassungen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167) 1:1000 vom 10. September 2025
  - Schutzzonenreglement Quellfassungen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167) vom 10. September 2025
  - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat Illnau-Effretikon vom 23. Oktober 2025
- Ergänzende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Vogelsang und Ebene (GWR h 00-1167), Brünggen / Kyburg, Illnau-Effretikon / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 10. Dezember 2020 (revidiert am 14. Februar 2022)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 reichte die Stadt Illnau-Effretikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Vogelsang und Ebene (Grundwasserrecht [GWR] h 1167) zur Genehmigung ein.

### 2. Begründung

#### 2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Vogelsang und Ebene können genehmigt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

Da die Quelfassung in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden, unterliegen sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.<sup>2</sup>

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1619/1994 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vogelsang und Ebene genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und die Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadt Illnau-Effretikon erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 10. Dezember 2020 (revidiert am 14. Februar 2022) die neuen Schutzzonempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 24. Januar 2022 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2025 hob der Stadtrat Illnau-Effretikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 17. Januar 1994 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.<sup>3</sup>

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Vogelsang und Ebene gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.<sup>4</sup> Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen<sup>5</sup> ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Stadtrat Illnau-Effretikon.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

<sup>3</sup> §§ 7 und 35 EG GSchG

<sup>4</sup> Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

<sup>5</sup> § 36 EG GSchG

<sup>6</sup> § 7 EG GSchG

### 3. Es wird verfügt (Entscheid):

#### 3.1 Aufhebung bestehende Grundwasserschutzzonen

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1619/1994 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Stampfental und Ettenhausen bleibt in Kraft.

#### 3.2 Genehmigung erneuerte Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschluss des Stadtrat Illnau-Effretikon vom 23. Oktober 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

#### 3.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vogelsang und Ebene zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Vogelsang und Ebene (Grundwasserrecht h 1167)**

**Illnau-Effretikon.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0336 vom 31. Oktober 2025 die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 23. Oktober 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vogelsang und Ebene und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Stadtkanzlei Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, eingesehen werden.»*

- b) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.

- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- d) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- e) Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- f) Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Illnau-Effretikon nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### 3.4 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.<sup>7</sup>

Rechnungsadresse: Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon

Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167)

Staatsgebühr:	Fr.	841.20 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>961.20</b>

## 4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

---

<sup>7</sup> §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

## 5. Mitteilungen

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Illnau-Effretikon, Pfäffikerstrasse 47, 8307 Effretikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
  - Stadtratsbeschluss Illnau-Effretikon vom 23. Oktober 2025
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

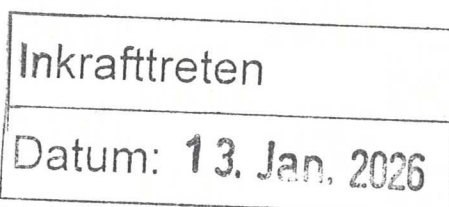
Im Auftrag des Amtschefs:

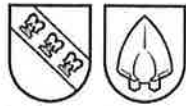


Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

3 1. Okt. 2025





## BESCHLUSS

VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2025-1790  
BESCHLUSS-NR. 2025-233  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **07 Umwelt**  
**07.01 Wasserversorgung**  
**07.01.00 Allgemeines**  
**07.01.00.03 Schutzzonen**

BETRIFFT **Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167), Brünggen;  
Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen und Festsetzung der neuen Grundwasserschutzzonen**

---

## AUSGANGSLAGE

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1619 vom 1. Juli 1994 wurden die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167) in Brünggen rechtsgültig genehmigt. Die Bemessung der in den heute gültigen Schutzzonenplänen dargestellten Schutzzonen erfolgte im Jahr 1990 aufgrund der geologisch-hydrogeologischen, fassungstechnischen und topographischen Gegebenheiten der Quellen sowie unter Berücksichtigung der damals gültigen Gesetzgebung. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den gültigen Vorschriften. Diese müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Vollzugspraxis gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes überprüft und angepasst werden.

Mit Schreiben vom 24. März 2020 beauftragte die Abteilung Tiefbau die Jäckli Geologie AG, Zürich, für die Quellwasserfassung eine Überprüfung der Schutzzonen vorzunehmen.

## VORPRÜFUNG DURCH DEN KANTON

Im Oktober 2021 wurden die überarbeiteten Schutzzonenakten der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 hat das AWEL die Vorprüfung abgeschlossen und die Stadt gebeten, den Festsetzungsbeschluss vom 17. Januar 1994 aufzuheben und die überarbeiteten Schutzzonen neu festzusetzen.



### BESCHLUSS

VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2025-1790

BESCHLUSS-NR. 2025-233

### FESTSETZUNG SCHUTZZONENREGLEMENT UND -PLAN

Die Grundwasserschutzzonen weisen naturgemäss runde Begrenzungen auf. Für die Festlegung der definitiven Schutzzonen in den Schutzzonenplänen werden geradlinige Begrenzungen gewählt, welche möglichst Parzellengrenzen oder Strassen und Wegen folgen. Dies ermöglicht eine bessere Umsetzung der Schutzzonenvorschriften in der Praxis. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in:

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

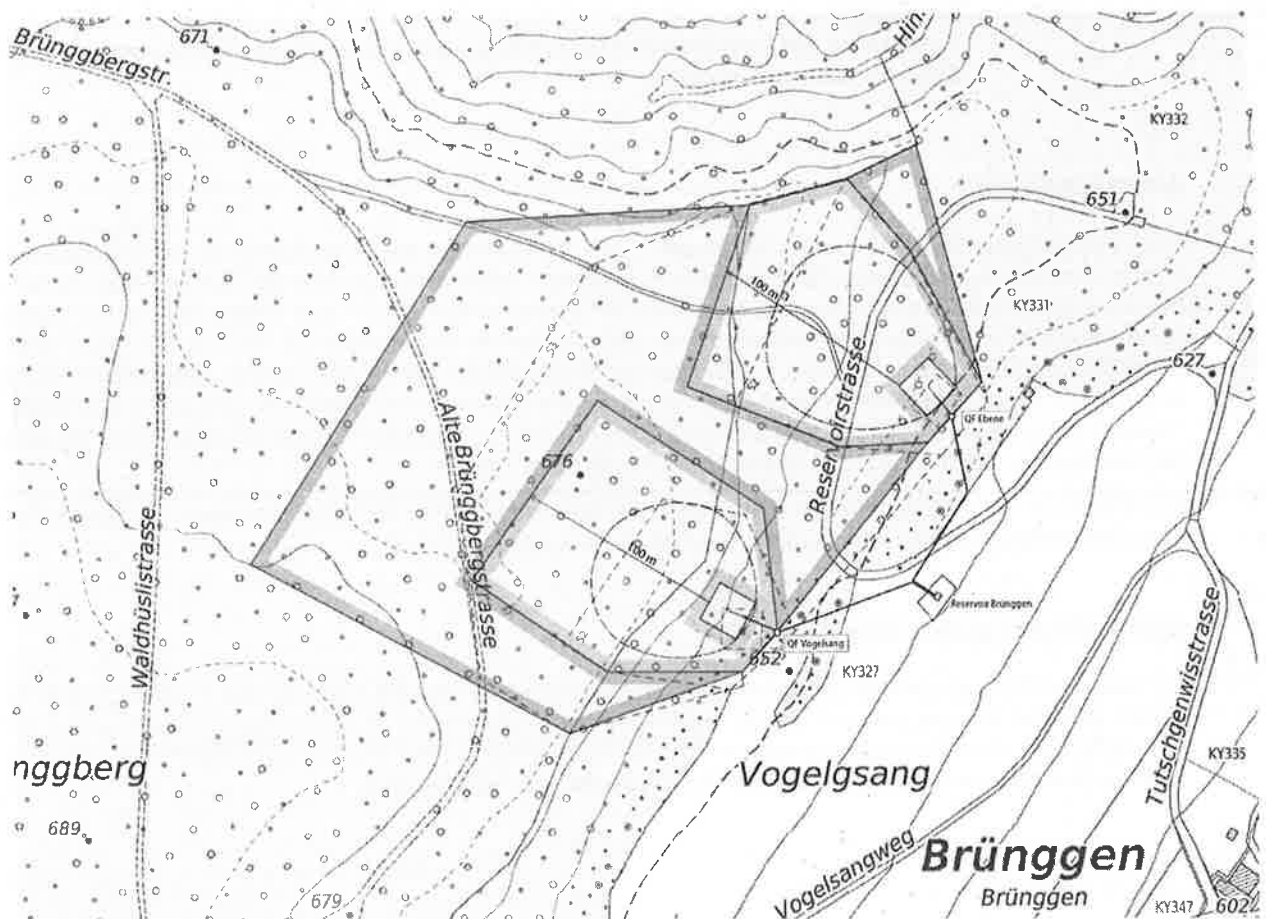
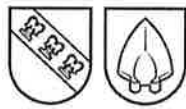


Abbildung:  
Situation mit bisherigen (rot) und neuen Schutzzonen S1 gelb, S2 blau und S3 grün (Auszug aus dem hydrogeologischen Bericht, Jäckli Geologie AG)



### BESCHLUSS

VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2025-1790  
BESCHLUSS-NR. 2025-233

#### ANPASSUNG DER SCHUTZZONEN

Die Zone S1 schliesst die Fassungsstränge bis zum talseitigen Betonriegel mit ein und weist seitlich und bergseitig einen Mindestabstand von 10 m auf. Die Ableitungen zum Reservoir Brünggen müssen nicht in der Zone liegen. Aufgrund aktueller Plangrundlagen wurde die räumliche Orientierung der Fassungsstränge neu eingeschätzt. Dementsprechend müssen die aktuell ausgeschiedenen Zonen S1 beider Quellen angepasst werden.

Aufgrund der Heterogenität des Quellwasserleiters und fehlender Angaben zu den hydraulischen Parametern ist es bei Quellfassungen generell nur näherungsweise möglich, die 10-Tages-Linie rechnerisch zu bestimmen. Im vorliegenden Fall liegen auch keine Resultate aus Markierversuchen vor, welche über die effektiven Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers Aufschluss geben könnten. Im Plan der Beilage sind gleichwohl im Sinne einer Prognose die hydrogeologischen Begrenzungen der Zone S2 eingezeichnet.

Damit die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, wird für die Begrenzung der Zone S2 ein Abstand von mindestens 100 m zur äusseren Begrenzung des Fassungsgebietes S1 empfohlen. Da bei den Quellen Vogelsang und Ebene der Abstand weniger als 100 m beträgt, muss die Zone S2 bergseits (nordwestlich) vergrössert werden. Auch wird neu die Südostgrenze der Zonen S2 durch die Brunnenstuben gezogen. Zudem kommt es zu geometrischen Anpassungen aufgrund neuer Erkenntnisse zur Orientierung der Fassungsstränge. Aufgrund der Lage im Wald führt die vorgeschlagene Anpassung der Zone S2 aber zu keinen Konflikten mit anderen Nutzungen.

Durch die Vergrösserung der Zone S2 muss auch die Zone S3 bei beiden Quellen bergseitig (nordwestlich) erweitert werden.

#### MASSGEBENDE SCHUTZZONENUNTERLAGEN

- Schutzzonenplan 1:1000, Quellfassung Vogelsang und Ebene vom 10. September 2025, erstellt aus dem ÖREB.
- Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Vogelsang und Ebene vom 10. September 2025.

#### INFORMATION AN DIE GRUNDEIGENTÜMER

Die betroffenen Grundeigentümer wurden vorgängig zur Festsetzung durch die Wasserversorgung über die Anpassung der Schutzzonen mündlich orientiert.

#### WEITERES VORGEHEN

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements durch den Stadtrat ist die bestehende Schutzzone aufzuheben.

Nach der Festsetzung durch den Stadtrat sind die Schutzzonenunterlagen zusammen mit dem Festsetzungsbeschlüssen an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; LS 711.1) nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.



### BESCHLUSS

VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2025-1790  
BESCHLUSS-NR. 2025-233

Gegen den Festsetzungsbeschluss sowie den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU BESCHLIESST:

1. Die revidierten Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement werden für die Quelfassungen Vogelsang und Ebene (GWR h 1167) neu festgesetzt.
2. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Stadtrat sowie der Genehmigung durch das AWEL amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
3. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Quelfassungen Vogelsang und Ebene wird einschliesslich des Schutzzonenreglements nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Grundwasserschutzzonen aufgehoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL), Grundwasser- und Wasserversorgung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (durch die Abteilung Tiefbau, Versand der unterzeichneten Unterlagen in 5-facher Ausführung)
  - b. Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
  - c. Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
  - d. Betroffene Grundeigentümer (durch Abteilung Tiefbau, Versand mit Genehmigungsentscheid AWEL, eingeschrieben)
  - e. Abteilung Tiefbau

#### Stadtrat Illnau-Effretikon

Qualified Electronic Signature - CH (ZertES)

Marco Nuzzi  
Stadtschreiber  
24.10.2025 - Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadtschreiber

Versandt am: 27.10.2025

Qualified Electronic Signature - CH (ZertES)

Peter Wettstein  
Peter Wettstein, Stadtschreiber  
24.10.2025

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

#### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 13. Jan. 2026

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

T. Saland



## Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 13. Jan. 2026

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

*T. Soland*

**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 12.11.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 12.11.2028  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000698

### Publizierende Stelle



**Stadt Illnau-Effretikon**

Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon

## **Öffentliche Planaufgabe – Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Vogelsang und Ebene, Illnau-Effretikon**

Grundwasserrecht h 1167

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0336 vom 31. Oktober 2025 die mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 23. Oktober 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Vogelsang und Ebene und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 11. November bis 12. Dezember 2025 bei der Stadt Illnau-Effretikon, Stadthaus, Abteilung Tiefbau (3. OG), Märtplatz 29, 8307 Effretikon, eingesehen werden.

**Stadt Illnau-Effretikon**  
**Abteilung Tiefbau**  
Märtplatz 29  
8307 Effretikon

**Frist:** 30 Tage  
**Ablauf der Frist:** 12.12.2025

Kanton Zürich  
**Stadt Illnau-Effretikon**

Grundwasserschutzzonen

**Quelfassung Vogelsang und Ebene  
 (GWR h 00-1167)**

Situation 1:1000

**Vom Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt**

am 23. Okt. 2025

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt**

am 31. Okt. 2025

(Nr. GWV 2025 - 0 3 3 6 )

**Inkrafttreten am 13. Jan. 2026**

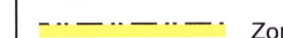


**Verfasser** Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon  
 Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Sre	10.09.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 05.08.2021, © Amtliche Vermessung

**Wasserfassungen**

-  Zuleitung
-  Fassungseleitung
-  Brunnenstube

**Legende**

-  Zone S1
-  Zone S2
-  Zone S3

-  Bauzone
-  Wald

Nummer	Koordinaten	
	E	N
1	2699733.36	1256365.29
2	2699743.26	1256382.67
3	2699760.64	1256372.76
4	2699750.73	1256355.38
6	2699689.30	1256339.54
7	2699623.75	1256384.34
8	2699685.24	1256471.02
9	2699764.71	1256418.37
10	2699770.86	1256358.82
11	2699844.86	1256462.42
12	2699831.07	1256476.91
13	2699845.56	1256490.70
14	2699859.34	1256476.21
15	2699844.93	1256449.75
16	2699728.14	1256477.13
17	2699516.37	1256392.43
18	2699621.89	1256558.11
19	2699871.66	1256478.80

Übrige Punkte sind identisch mit Punkten der Amtlichen Vermessung.

